

Satzung Rand und Band e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen "Rand und Band". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.

[2] Sitz des Vereins ist Magdeburg.

[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Initiierung, Durchführung und Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Magdeburg. Dieser Zweck wird insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen sowie die ideelle und monetäre Unterstützung künstlerischer Aktivitäten verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

[1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

[2] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[2] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

[3] Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

[4] Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

[5] Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§4 Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

[2] Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

[3] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung oder bei erheblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen, durch Ausschluss auf Grundlage eines mehrheitlichen Beschlusses des Vereinsvorstandes.

[4] Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Ist ein Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, kann es die Mitgliederversammlung anrufen, die über einen Ausschluss endgültig entscheidet.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen auf dem Postweg oder mittels elektronischer Medien einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

[2] Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl, Abberufung und haftungsrechtliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Festsetzung und Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge. Weitere Aufgaben liegen in der strategischen und programmatischen Gestaltung des Vereins.

[3] Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

[4] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom gewählten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

[5] Jedes Vereinsmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und kann zudem maximal ein weiteres, abwesendes Mitglied vertreten.

§7 Vorstand

[1] Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal 7 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

[2] Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des

Vorsandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

[3] Der Vorstand hat das Recht, weitere Organe und Vertreter, wie Aufsichtsrat, Geschäftsführung oder Referate etc., zu bestimmen und einzurichten.

[4] Der Vereinsvorstand hat des Weiteren folgende Aufgaben: Er beruft Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor, kümmert sich um die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt Jahresberichte an.

[5] Der Vorstand tritt nach Bedarf mit einer Einberufungsfrist von einer Woche zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Sachverhalt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

[7] Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, vorläufig entsprechende Änderungen im Sinne des Vereinszwecks und der geltenden Rechtsprechung eigenständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist in der Folge schnellstmöglich über den Sachverhalt um Abstimmung zu bitten.

§8 Mitgliedsbeiträge

[1] Die Mitglieder sind prinzipiell verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind mit Eintritt und dann jeweils nach 12 Monaten fällig. Für juristische Personen legt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag fest.

[2] Ist ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Verzug, wird es vom Vorstand schriftlich aufgefordert, den säumigen Betrag innerhalb von 4 Wochen zu begleichen. Erfolgt diese Zahlung nicht, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§8 Auflösung / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

[1] Im Falle der Auflösung des Vereins sind vom Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft, zwei Vorstandsmitglieder als vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestimmen.

[2] Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturanker e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.